

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 2018

I. Beschluss betreffend Budget 2019 (Ratschlag 1323)

I.1. Der Kirchensteuersatz wird für das Jahr 2019 festgesetzt auf 8% der kantonalen Einkommenssteuer.

I.2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

II.1. Die Synode genehmigt das vom Kirchenrat mit Ratschlag 1323 vorgelegte Ausgabenbudget über Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2019 abschliessend mit

Erträgen in Höhe von	CHF	22'703'500
und Aufwendungen in Höhe von	CHF	-25'337'500
also mit einem Resultat	CHF	- 2'634'000

II.2. Der Aufwandüberschuss von CHF -2'634'000 wird mit der Defizitreserve verrechnet.

II.3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

II. Beschluss betreffend Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung (IV D2) und Änderung von §16 sowie Aufhebung von Anhang II der Organisationsordnung (IV B+) (Ratschlag 1325)

1. Die nachfolgenden Paragraphen der Finanzhaushaltsordnung (IV E2) lauten neu:

Titel:

Ordnung über den (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2018).

§7

Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Der Kirchenrat erlässt in einem Reglement die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

§13

Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche sowie den Finanzplan für die vier anschliessenden Jahre und die Erläuterungen als Beschlussantrag vor.

Der Finanzplan bildet ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes.

§14

Das Budget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Bilanz.

§15

aufgehoben

§16

aufgehoben

§17

Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:

a) Der Kirchenrat erstellt auf Grundlage des aktuellen Finanzplans das Budget für das nächstfolgende Rechnungsjahr.

b) Der Kirchenrat erweitert die Reihe der im Finanzplan geplanten Jahre um ein weiteres, fünf Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die bereits im Finanzplan bestehenden Jahre bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.

§18

aufgehoben

§19

Das Budget für das folgende Geschäftsjahr und der Finanzplan für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.

§23

Der Finanzplan der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.

Die Behandlung des Finanzplans erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Budgets.

Im Finanzplan kann die Synode jede Stelle, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen. Dabei muss bestimmt werden, welcher Stelle die Mehrausgaben im Gegenzug belastet werden, resp. welcher Stelle oder welchen Stellen höhere Globalbeiträge bewilligt werden.

Wird eine Stelle, welche gebundene Ausgaben enthält gestrichen, oder wird eine solche Stelle im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Entscheid der Synode im Finanzplan angepasst werden kann.

§26

Das Finanzvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen oder auf eine selbständige, gemäss § 32 dieser Ordnung mit Verwaltungsaufgaben betraute kirchliche Anstalt zu übertragen

2. Der nachfolgende Paragraph der Organisationsordnung (IV B1) lautet neu:

§16

Neben den Gemeindepfarrämtern gibt es zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben von der Synode geschaffene kantonalkirchliche Dienste und Ämter

3. Anhang II zur Organisationsordnung wird aufgehoben.

4. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

III. Beschluss betreffend Totalrevision der Steuerordnung vom 28. November 2019 (Ratschlag 1327)

1. Die Steuerordnung vom 29. Februar 1952 mit den seitherigen Änderungen bis 22. Juni 2011 wird aufgehoben und ersetzt durch folgenden neuen Erlass.

Steuerordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

(von der Synode beschlossen am 28. November 2018)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Steuerpflicht

1. Steuersubjekt und Steuerobjekt

§1

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, im Folgenden in dieser Ordnung als "Kirche" bezeichnet, erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen. Das massgebende steuerbare Einkommen bestimmt sich gemäss den §§ 17 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt.

Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug nimmt die kantonale Steuerverwaltung nach dem massgebenden Gesetz und Verordnung über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vor. Dort wo die nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die diese Lücken füllenden Regelungen des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt (im Folgenden zitiert mit StG) sowie die entsprechenden Verordnungen.

Alle protestantischen und mündigen i.S.v. Art. 14 ZGB Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner, die nicht schriftlich in der von der Kirchenordnung erforderten Form auf die Kircheng Zugehörigkeit verzichtet haben, sind als Mitglieder der Kirche der Kirchensteuerpflicht der Evangelisch-reformierten Kirche unterworfen.

Wo in dieser Steuerordnung von Kirche, Kirchenmitgliedern oder Kircheng Zugehörigkeit gesprochen wird, sind darunter die Evangelisch-

reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, ihre Mitglieder und die Mitgliedschaft bei ihr verstanden.

2. Zurechnung und Haftung bei Familiengemeinschaften

a) Grundsatz

§ 2

Einkommen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden unter jedem Güterstand nach den Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes zusammengerechnet; ferner wird das Einkommen von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge, nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes hinzugezählt. Das Kind, welches nicht Mitglied der Kirche ist, hat gegenüber der Kirche einen entsprechenden Rückerstattungsanspruch.

Der Rückerstattungsanspruch ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, geltend zu machen. Ein Zinsausgleich erfolgt auf Steuerrückerstattungen.

b) Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit

§ 3

Gehört nur ein Ehegatte der Kirche an, wird die Hälfte der vollen Steuer erhoben.

Die volle Steuer wird hierbei berechnet in Anwendung von § 2 ohne Rücksicht darauf, welches Familienmitglied das Einkommen erzielt hat.

3. Rechtsstellung der Ehegatten

§ 4

In allen Fällen haften beide Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Kirchenzugehörigkeit solidarisch für die Steuerforderungen.

4. Haftung der Erben

§ 5

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben dessen Erben unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit die vom Erblasser geschuldeten und die als Nachlassverbindlichkeiten noch festzusetzenden Steuern unter solidarischer Haftung bis zur Höhe ihrer Erbteile spätestens vor Verteilung des Nachlasses zu entrichten.

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

5. Gesetzesverweis

§ 6

Alle Bestimmungen dieser Steuerordnung über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.

II. Steuerveranlagung und -bezug

1. Zuständigkeit

§ 7

Die Kirchensteuern werden von der Steuerverwaltung gemäss der vorliegenden Steuerordnung sowie subsidiär gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt veranlagt und bezogen.

2. Geheimhaltungspflicht

§ 8

Sämtliche mit der Durchführung dieser Steuerordnung betrauten Personen, unter Einschluss der Mitglieder von Kirchenrat und Kirchenverwaltung, sind über die ihnen in Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber Dritten zu Stillschweigen verpflichtet.

Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission der Synode ist die Einsichtnahme in die Steuerregister oder Steuerakten nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages der Geschäftsprüfungskommission und bei

begründetem Verdacht auf eine fehlerhafte Veranlagung bzw. Unterlassung einer Veranlagung oder einem fehlerhaften Steuerbezug gestattet. Den Mitgliedern anderer von der Synode oder vom Kirchenrat gewählter Kommissionen und der Kontrollstelle ist die Einsichtnahme nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages ihrer Wahlbehörde unter den gleichen Bedingungen gestattet.

3. Veranlagungsverfahren

a) Veranlagung

§ 9

Die Veranlagung der Kirchensteuer obliegt der Steuerverwaltung; diese veranlagt sie zusammen mit den kantonalen Steuern gemäss §§ 137 ff. StG.

b) Quellensteuer

§ 10

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und zudem Mitglieder der Kirche sind, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 91 StG einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 38a StG unterstehen.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier als Wochenaufenthalter erwerbstätig und zudem Mitglieder der Kirche sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle gemäss § 95 StG.

§ 11

Die Synoden der Evangelisch-reformierten Kirche und der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt sowie die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirche und der Vorstand der Israelitischen Gemeinde Basel legen zusammen im Einklang mit § 92 Abs. 1 StG für jede Steuerperiode einen einheitlichen Steuer-satz der Kirchensteuer für quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt fest. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

§ 12

Der Steuerabzug der Kirchensteuer an der Quelle tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Kirchensteuer.

§ 13

Für der Kirchensteuerpflicht unterworfenen quellensteuerpflichtigen Personen sind ergänzend die §§ 90 ff. StG anwendbar.

c) Einsprache

§ 14

Gegen die Veranlagung oder gegen eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung kann die betroffene Person Einsprache gemäss §§ 160 ff. StG erheben.

Die Kirche vermittelt der Steuerverwaltung die nötigen Zusatzinformationen, sofern und insoweit eine Einsprache Fragen der Zugehörigkeit zur Kirche aufwirft.

Die Steuerverwaltung stellt der Kirche die Einsprache zur Stellungnahme zu, wenn sich zur Beurteilung der Einsprache Fragen des kirchlichen Rechts wie namentlich der Mitgliedschaft stellen.

Die Stellungnahme der Kirche wird dem oder der Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung zur Kenntnis zugestellt.

d) Weitere Rechtsmittel

§ 15

Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kann die betroffene Person Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt gemäss §§ 164 ff. StG erheben.

Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt gemäss § 171 StG erheben.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt kann die betroffene Person beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss § 172 StG erheben.

§ 16

Die Steuerverwaltung stellt der Kirche unverzüglich einen Rekurs vor der Steuerrekurskommission sowie einen Rekurs vor dem Verwaltungsgericht als auch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht zu, sofern sich zur Beurteilung der Rechtsmittel Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

Die Steuerverwaltung prüft von der Kirche vorgebrachte Argumente im Zusammenhang mit der Vernehmlassung.

e) Revision

§ 17

Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann gemäss §§ 173 ff. StG revidiert werden.

Die Steuerverwaltung stellt der Kirche ein Revisionsbegehren zu, sofern sich zur Beurteilung dessen Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

Falls die Steuerverwaltung zur Vernehmlassung eingeladen wird, kann sie die Kirche erforderlichenfalls mit einbeziehen, insbesondere, wenn sich Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

f) Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

§ 18

Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können von der Behörde, der sie unterlaufen sind, gemäss § 176 StG berichtigt werden.

g) Rechtskraft

§ 19

Die Entscheide der Steuerverwaltung und der Steuerrekurskommission werden vollstreckbar, sobald die Fristen zur Einsprache, zur Anrufung der Steuerrekurskommission oder zur Anrufung des Verwaltungsgerichts unbenützt abgelaufen sind.

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieser Ordnung betrauten Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

h) Nachsteuern

§ 20

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die weder der Steuerverwaltung noch der Kirche bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, wird die nicht erhobene Kirchensteuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

§ 21

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten bzw. Nachsteuern festzusetzen, verwirkt gemäss § 178 StG.

i) Veranlagungsverjährung

§ 22

Die Veranlagung der Kirchensteuer verjährt gemäss § 148 StG.

4. Steuerbezug

§ 23

Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der Steuerverwaltung; diese bezieht sie zusammen mit den kantonalen Steuern gemäss §§ 194 ff. StG.

a) Zahlungstermine

§ 24

Fällig wird die Kirchensteuer am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres.

In jedem Fall fällig wird die Kirchensteuer:

- a) am Tag an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) beim Tode der steuerpflichtigen Person 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach ihrem Ableben.

Die gesetzlichen Fälligkeitstermine gelten unbekümmert um den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung; sie gelten auch, wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben worden ist.

§ 25

Die Einladungen der Steuerverwaltung zu Akontozahlungen an kantonale Steuern beziehen sich auch auf die Kirchensteuer.

Akontozahlungen werden anteilmässig an die kantonalen Steuern und die Kirchensteuer angerechnet.

§ 26

Der steuerpflichtigen Person wird mit der Veranlagung eine Steuerabrechnung zugestellt.

Noch ausstehende Steuerbeträge, Zinsen und Gebühren werden nachgefordert und sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

Zuviel bezahlte Beträge werden der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben oder zurückbezahlt.

§ 27

Werden die ausstehenden Kirchensteuerbeträge, Zinsen oder Gebühren auf Mahnung hin nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung gegen die zahlungspflichtige Person die Betreibung gemäss § 198 StG ein.

b) Zinsen

§ 28

Bei der Steuerzahlung erfolgt ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin.

Der Zinsausgleich geht zulasten der steuerpflichtigen Person für alle nach der Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen (Belastungszins), zugunsten der steuerpflichtigen Person für alle vor der Fälligkeit geleisteten Akontozahlungen (Vergütungszins). Des Weiteren ist die Regelung in § 195 StG anwendbar.

c) Bezugsverjährung

§ 29

Der Bezug der Kirchensteuer verjährt gemäss § 199 StG.

d) Zahlungserleichterungen und Erlass

§ 30

Die Voraussetzungen und das Verfahren für Zahlungserleichterungen richten sich nach § 200 StG, für den Erlass der Kirchensteuer nach §§ 201 ff. StG.

e) Steuersicherung

§31

Erscheint die Bezahlung der von der steuerpflichtigen Person geschuldeten Kirchensteuer als gefährdet, kann die Steuerverwaltung eine Steuer-sicherung gemäss § 203 StG verlangen.

III. Zeitliche Grundlagen

1. Grundsatz

§ 32

Die Kirchensteuer auf dem Einkommen wird für jede Steuerperiode fest-gesetzt und erhoben.

Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

2. Beginn und Beendigung der kirchlichen Steuerpflicht

§ 33

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt.

Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuer-pflichtigen Person aus dem Kanton.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode.

Für neueingetretene Kirchenmitglieder beginnt die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Eintritt stattfindet. Bei einem Austritt aus der Kirche endet die Steuerpflicht am letzten Tag der dem Austritt vorangehenden Steuerperiode.

3. Eintritt der Mündigkeit

§ 34

Bei Erreichen der zivilrechtlichen Mündigkeit wird die mündige Person für die ganze Steuerperiode getrennt vom Einkommen des Inhabers oder der Inhaber der elterlichen Sorge besteuert.

4. Konkurs

§ 35

Bei Konkurs wird die Steuer im Zeitpunkt der Konkursöffnung fällig. Der Konkurs gilt als Beendigung der Steuerpflicht der in Konkurs gefallenen Person und als Beginn der Steuerpflicht für die Zeit nach der Konkursöffnung.

5. Begründung und Auflösung der Ehe

§ 36

Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Beim Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

IV. Steuerberechnung

1. Grundsatz

§ 37

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen, von denen der Kanton nur einen Teil der kantonalen Einkommenssteuer erhebt, ist für die Bemessung der Kirchensteuer die volle kantonale Einkommenssteuer zugrunde zu legen.

B. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

I. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2019 (Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung)

§ 38

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die zeitliche Bemessung der Kirchensteuer die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Soweit nachfolgend nichts Anderes festgehalten wird, gelten die neuen Bestimmungen ab dem Steuerjahr 2019.

Aufgrund der Umstellung von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung erfolgt zweimal eine Veranlagung für das Steuerjahr 2019. Einmal veranlagt und bezieht die Kirche die Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 und das zweite Mal veranlagt und bezieht die Steuerverwaltung die Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019.

Die von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagte und bezogene Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 wird gestützt auf das Bemessungsjahr 2019 festgesetzt. Fällig wird die entsprechende Kirchensteuer im Jahr 2020 (vgl. § 24 Abs. 1). Für diese Veranlagung gelten die neuen, ab dem 1. Januar 2019 in Kraft stehenden Normen.

Die von der Kirche veranlagte und bezogene Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 wird gestützt auf das Bemessungsjahr 2017 festgesetzt. Fällig wird die entsprechende Kirchensteuer im Jahr 2019. Für diese Veranlagung gelten die bisherigen Normen.

Die zweimal für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer stützt sich auf unterschiedliche Bemessungsjahre und wird in unterschiedlichen Jahren fällig.

Ausnahmsweise stützt sich die von der Kirche und der Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer auf dasselbe Bemessungsjahr. Dies ist der Fall bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Jahr 2019. Stellt ein Steuerpflichtiger zu Beginn des Steuerjahres 2019 seine Erwerbstätigkeit dauernd ein, so kann auf Antrag dessen Erwerbseinkommen aus dem Bemessungsjahr 2017 für die Kirchensteuerberechnung ausser Betracht fallen. Tritt an Stelle des Erwerbseinkommens ein anderes periodisches Einkommen (Alters- oder Invalidenrente usw.) so ist dieses Ersatzeinkommen in der im Jahr 2019 zu erwartenden Höhe der Steuerberechnung für das Steuerjahr 2019 zu Grunde zu legen.

In solch einem Fall stützt sich die zweimal für das Jahr 2019 geforderte Kirchensteuer in beiden Malen auf das Jahr 2019 als Bemessungsjahr. Dasselbe gilt sinngemäss bei einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung und bei einer Scheidung im Jahr 2019. Für die durch die Kirche vorgenommene Veranlagung gelten die bisherigen Normen.

Aufgrund der Umstellung entfällt das Jahr 2018 als Bemessungsjahr für die Kirchensteuer.

Ausnahmsweise stützt sich die von der Kirche für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer auf das Jahr 2018 als Bemessungsjahr. Solche Ausnahmen bilden Sachverhalte, in denen im Jahr 2018 eine Kirchensteuerpflicht begründet wird, unabhängig ob die begründete Steuerpflicht ganz- oder unter-jährig ist.

Ebenfalls stellt das Jahr 2018 die Bemessungsgrundlage für Fälle dar, in denen im Jahr 2018 von einem Quellensteuerverfahren auf ein ordentliches Verfahren umgestellt wird. Dies damit das Jahr 2017 nicht zweimal als Basis verwendet werden würde.

Für diese Veranlagungen gelten die bisherigen Normen.

§ 39

Insbesondere die Bestimmungen über die Revision (§ 17) sowie über die Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (§ 18) können auch auf Steuern betreffend Steuerperioden vor 2019 Anwendung finden.

II. Inkrafttreten

§ 40

Diese Steuerordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Quellensteuer (§ 10 ff.) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Steuerordnung ersetzt die Steuerordnung von der Synode beschlossen am 29. Februar 1952, mit den seitherigen Änderungen bis 22. Juni 2011.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

IV. Beschluss betreffend Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 für die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Stabilisierungsmassnahmen) und Änderungen der Personalversicherungsordnung vom 28. November 2019 (Ratschlag 1328)

I. Die Synode beschliesst folgende Massnahmen zur Stabilisierung der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalversicherungskasse):

1. Ein Teilbetrag der für die Personalversicherungskasse mit Ratschlag 1314 aus der Übertragung von fünf Liegenschaften aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt in die Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt gebildeten Rückstellung in der Höhe von CHF 6'087'000 wird für die Umsetzung des Vorsorgekonzepts 2020 verwendet. Dieser Teilbetrag umfasst CHF 2'500'000 der Rückstellung und ist per Ende 2019 an die PVK zu übertragen.
2. Der Betrag ist für Abfederungsmassnahmen der Versicherten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt bei der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.2% und für die Senkung des technischen Zinssatzes unter 2.25% zu verwenden.
3. Die bis 31. Dezember 2019 im Teuerungsfonds geäufteten Mittel werden für die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet.

II. Die Ordnung betreffend Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalversicherungsordnung) vom 28. November 2012 wird per 1. Januar 2020 wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 9 Teuerungsfonds wird um Absatz 3 ergänzt.

§ 9 Abs. 3 Ausserordentliche Verwendung

³ Der Teuerungsfonds kann in ausserordentlichen Situationen als Stabilisierungsmassnahme zur Finanzierung der Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet werden. Die Synode entscheidet jeweils über diese Verwendung. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

2. § 11 Beiträge: Die Absätze 2 und 4 werden geändert und Absatz 5 wird um einen Satz ergänzt.

§ 11 Abs. 2 Höhe der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns betragen:

Alter 18 - 24:	0.0%
Alter 25 - 29:	12.0%
Alter 30 - 34:	14.0%
Alter 35 - 39:	16.0%
Alter 40 - 44:	18.0%
Alter 45 - 49:	20.0%
Alter 50 - 54:	23.0%
Alter 55 - 59:	26.0%
Alter 60 - 65:	29.0%
Alter 66 - 70:	12.0%

§ 11 Abs. 4 Beitrag Teuerungsfonds

Dem Teuerungsfonds wird maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag.

§ 11 Abs. 5 Anteil Arbeitgeber

Die Arbeitgeber leisten 55% der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge sowie den gesamten Beitrag in den Teuerungsfonds. Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Rahmen von § 6 Absatz 3 eine andere Verteilung vorsehen.

III. Diese Beschlüsse sind zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum. Für Beschluss II ist die Prüfung der Rechtskonformität durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) einzuholen.

V. Beschluss betreffend Neubau eine Kirche in Bettingen (Ratschlag 1329)

1. Die Synode beschliesst, in Bettingen einen Kirchenneubau gemäss vorgelegter Planung zu realisieren.
2. Die Synode beschliesst einen Beitrag in Höhe von CHF 400'000.-- an den Kirchenneubau, aufgeteilt zu je CHF 200'000.-- zu Lasten des ordentlichen Budgets 2019 und CHF 200'000.-- zu Lasten des ordentlichen Budgets 2020. Dieser Beschluss ist vorbehältlich der Leistung von CHF 400'000.--, die durch die politische Gemeinde Bettingen zu erfolgen hat und der Sicherung der übrigen Kosten durch Spenden und Drittmittel.
3. Die Synode ermächtigt den Kirchenrat die erforderlichen Verträge und weiteren rechtlichen Vereinbarungen nach gesicherter Finanzierung abzuschliessen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

Basel, 28. November 2018

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Der Präsident: Beat Ochsner

Eine Sekretärin: Katrin Pope

Ablauf der Referendumsfrist: ...